

Mustervertrag

bereitgestellt von Cortado Mobile Solutions

„BYOD Programm“

Cortado macht darauf aufmerksam, dass dieser Mustervertrag lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Mustervertrages kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern versteht sich der Mustervertrag ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Cortado ist in keinem Fall Vertragspartner des Vertrages.

Vereinbarung zur Einbringung des Smartphones/Tablets des Mitarbeiters in die firmeneigene IT-Struktur

zwischen der

Unternehmen
Anschrift

- nachfolgend als „**Arbeitgeber**“ bezeichnet -

und

Name des Arbeitnehmers
- als Arbeitnehmer/in -
Straße und HausNr.
PLZ Stadt

- nachfolgend als „**Arbeitnehmer**“ bezeichnet -
- jede/r eine „**Partei**“, gemeinsam die „**Parteien**“ –

1. Vorbemerkungen

- (a) Der Arbeitgeber bietet seinen Arbeitnehmern an, am so genannten BYOD-Konzept (nachfolgend als „**BYOD Programm**“ bezeichnet) teilzunehmen. Dazu kann der Arbeitnehmer je ein eigenes Smartphone und/oder ein Tablet in die IT-Landschaft des Arbeitgebers einbinden. Der Arbeitgeber verwendet zur Verwaltung dieser Geräte Cortado MDM und stellt so sicher, dass die Privatsphäre des Mitarbeiters zu jederzeit vollständig gesichert ist. Zusätzlich bietet das System dem Arbeitnehmer folgende Vorteile:

- Datenschutzkonformer, sicherer und mit den Unternehmensrichtlinien konformer Einsatz des privaten Smartphones
- Einfacher Zugang zu Unternehmensressourcen über einen separaten Arbeitsbereich
- Separater App Store mit allen Apps, die im Unternehmen eingesetzt werden
- Vorkonfigurierte Einstellungen für VPN, WiFi, E-Mail Account und diverse geschäftliche Apps
- Exklusiver Zugang zu Beta-Programmen der unternehmenseigenen Apps

Nachfolgend werden die Konditionen festgelegt, zu denen die Teilnahme möglich ist.

- (b) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung werden gegebenenfalls früher geschlossene Vereinbarungen mit gleichem Regelungsgegenstand ersetzt.

2. Technische Voraussetzungen

- (a) Smartphones und Tablets, die im Eigentum des Arbeitnehmers stehen (nachfolgend insgesamt als „**Endgeräte**“ bezeichnet), müssen, um im Rahmen des BYOD Programm verwendet werden zu können, die technischen Voraussetzungen erfüllen, welche von der IT-Abteilung des Arbeitgebers festgelegt und bekannt gemacht werden. Darüber hinaus ist eine Verwaltung des Endgerätes durch Cortado MDM im Rahmen des BYOD Programm für den Arbeitnehmer verpflichtend. Die technischen Voraussetzungen für die Endgeräte können sich bei neuen Versionen des Cortado MDMs ändern.
- (b) Lässt sich ein im Rahmen von BYOD Programm verwendetes Smartphone oder Tablet nicht länger mit der aktuellsten Version des Cortado MDMs verwalten, so läuft der Vertrag automatisch zum Ende des aktuellen Kalendermonats aus und der Arbeitnehmer erhält von Arbeitgeber keinen weiteren finanziellen Ausgleich. Es ist dem Arbeitnehmer unbenommen, gegebenenfalls auf eigene Kosten (d.h. ohne Beteiligung des Arbeitgebers gem. Ziffer 6. (a)) ein neues Smartphone oder Tablet anzuschaffen, um es weiterhin im Rahmen des BYOD Programm zu verwenden, bzw. eine neue Vereinbarung, die diese ersetzt, abzuschließen.

3. Freiwilligkeit der Teilnahme

Der Arbeitnehmer bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er vom Arbeitgeber über die Freiwilligkeit der Teilnahme und seine Zustimmungspflicht gem. § 88 TKG informiert wurde. Der Arbeitnehmer kann seine Teilnahme an BYOD Programm jederzeit schriftlich (auch per E-Mail) widerrufen.

4. Datenschutz

Der Arbeitgeber bestätigt, dass er zur Verwaltung der Geräte der Mitarbeiter den Service Cortado MDM einsetzt, der von sich aus einen maximalen Schutz der Geräte seiner Mitarbeiter gewährleistet

- (a) Der Arbeitnehmer bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er von Arbeitgeber über die folgenden datenschutzrechtlichen Aspekte von BYOD Programm aufgeklärt wurde und dass er diese akzeptiert.
- (b) Die Verwaltung der Endgeräte durch das Cortado MDMs, ermöglicht es Arbeitgebern durch die Administratoren entfernt so auf das Gerät des Mitarbeiters einzuwirken, dass die geschäftlichen Daten geschützt werden. D. h.
 - einen ausreichend starken Zugriffsschutz für das gesamte Gerät durchzusetzen (z.B. durch die Länge und Komplexität des Passcodes oder das Deaktivieren von schwachen Mechanismen);

- das Endgerät zu lokalisieren, sofern die Ortungsdienste für das Arbeitsprofil aktiviert sind (nur Android);
 - Zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff, den Bildschirm des Endgerätes zu sperren, wobei dieser mit einem entsprechenden Passcode entsperrt werden kann;
 - den geschäftlichen Bereich inkl. aller Apps und Daten von dem Gerät zu löschen (Partial Wipe). Diese Löschung bezieht sich ausschließlich auf den geschäftlichen Bereich, in keinem Fall werden privaten Daten insbesondere Bilder gelöscht.
 - alle geschäftlichen auf dem Endgerät installierte Apps einzusehen;
 - dem Endgerät IT-Richtlinien zuzuweisen, und so die geschäftliche Nutzung des Endgeräts einzuschränken, insbesondere den Austausch der Daten mit anderen Anwendungen oder Diensten
- (c) Die oben genannte Möglichkeit des Löschens des geschäftlichen Bereiches soll nur zum Schutze der geschäftlichen Daten zum Einsatz kommen, insbesondere wenn das Endgerät abhandengekommen (gleich, aus welchem Grunde) ist oder das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers endet und eine Löschung der Daten zum Schutz des Unternehmens erforderlich ist.

5. Trennung von Firmen- und privaten Daten

- (a) Der Arbeitnehmer hat sicherzustellen, dass er private Daten (bspw. Kontakte, Fotos, Musik) nicht im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit verwendet und diese nicht in die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Infrastruktur einbringt.
- (b) Firmendaten dürfen hingegen ausschließlich mittels der durch das Cortado MDM zur Verfügung gestellten Infrastruktur verwendet werden (bspw. sind geschäftliche Kontakte nicht in das private Adressbuch des Arbeitnehmers zu übernehmen). Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer zudem darauf hin, dass in keinem Fall personenbezogene (geschäftliche) Daten, die dem Schutz der Datenschutz-Grundverordnung und/oder des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegen, lokal auf dem Endgerät außerhalb des geschäftlichen Bereichs zu speichern oder außerhalb des Unternehmens mit sich zu führen sind.
- (c) Der Arbeitnehmer hat ebenfalls sicherzustellen (bspw. durch die Wahl eines geeigneten Passwortes), dass unberechtigte Dritte, zu denen auch Familienangehörige und Freunde zählen, keinen – absichtlichen oder versehentlichen – Zugang zu den Firmendaten haben. Dabei ist es ausreichend, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf die Firmendaten besteht.
- (d) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die geschäftlichen Daten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Arbeitgeber, gleich aus welchem Grund, an den Arbeitgeber herauszugeben und, sofern erforderlich, auf seinem Endgerät zu löschen bzw. löschen zu lassen.

6. Finanzieller Ausgleich

- (a) Als Ausgleich dafür, dass der Arbeitnehmer sein Endgerät für geschäftliche Zwecke nutzt, erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bis zu 50% der Anschaffungskosten des Endgeräts. Die maximale Beteiligung des Arbeitgebers an den Anschaffungskosten ist auf 400,- Euro begrenzt und als Sachbezug durch den Arbeitnehmer zu versteuern und zu verbeitragen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Rechnung über den Erwerb des Endgeräts vorzulegen. Der Arbeitgeber erstattet maximal einmal innerhalb von 24 Monaten die anteiligen Anschaffungskosten für ein neues Endgerät entsprechend dieser Vereinbarung.
- (b) Des Weiteren erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bis zu 50% der Kosten der monatlich anfallenden Grundgebühr (für Mobiltelefonie und mobile Datennutzung), die zur Nutzung des Smartphones gegebenenfalls erforderlich ist. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber

hierzu die vertragliche Vereinbarung oder eine entsprechende Rechnung über den Nutzungsvertrag für das Smartphone zu Vertragsbeginn und mit jeder Änderung erneut vorzulegen.

- (c) Gegebenenfalls bei einer Geschäftsreise ins Ausland anfallende Roamingkosten bei Nutzung des Smartphones sind über die Reisekostenabrechnung abzuwickeln bzw. abzurechnen. Anderweitig entstehende Roamingkosten sind nicht abwickel- bzw. abrechenbar.
- (d) Installiert der Arbeitnehmer die Cortado App (Inkl. MDM Profil) nicht oder ist das Gerät über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen nicht verwaltet, so behält sich der Arbeitgeber das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Der dem Arbeitnehmer gewährte Ausgleich ist dem Arbeitgeber zurück zu erstatten und wird von dem Arbeitgeber mit der nächsten Gehaltszahlung einbehalten.

7. Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er im Rahmen von BYOD Programm die gesetzliche vorgeschriebene Regelarbeitszeit von durchschnittlich 8 bis maximal 10 Arbeitsstunden/Werktage gem. § 3 ArbZG nicht überschreitet.

8. Haftung für das Endgerät

- (a) Grundsätzlich haftet der Arbeitnehmer für die Nutzbarkeit des Endgerätes, d.h. er trägt die rechtliche Verantwortung für das auch dienstlich genutzte Endgerät.
- (b) Der Arbeitnehmer hat den Verlust oder Defekt des Endgerätes unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber behält sich insbesondere im Falle des Verlusts eines Endgerätes vor, jegliche Firmendaten sofort vom Endgerät zu löschen. Der Arbeitgeber empfiehlt dem Arbeitnehmer, in regelmäßigen Abständen Sicherungen des Endgeräts vorzunehmen.
- (c) Bei Verlust oder Defekt des Endgeräts, gleich aus welchem Grund, hat der Arbeitnehmer auf eigene Kosten ein Ersatzgerät zu beschaffen, welches den unter 2. genannten Voraussetzungen entspricht. Gegebenenfalls stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Überbrückung bis zur Anschaffung eines neuen Endgerätes ein firmeneigenes Leihgerät zur Verfügung. Zusätzlich verpflichtet sich der Arbeitnehmer, auf eventuelle Schadensersatzansprüche, die durch den Verlust des Endgerätes entstehen, gegen den Arbeitgeber zu verzichten.

9. Eigentum an geschäftlichen Daten

- (a) Der Arbeitgeber ist und bleibt alleiniger Eigentümer aller geschäftlichen Daten, unabhängig davon, ob diese sich auf dem Endgerät des Arbeitnehmers oder einem firmeneigenen Gerät befinden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich daher, sowohl bei Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses als auch bei Beendigung seiner Teilnahme an BYOD Programm, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt, alle sich auf dem Endgerät befindlichen geschäftlichen Daten an den Arbeitgeber herauszugeben und diese Daten auf dem Endgerät unwiderruflich zu löschen bzw. löschen zu lassen.
- (b) Die unter 9 (a) getroffene Regelung gilt insbesondere auch für geschäftliche Kontaktdaten, welche der Arbeitnehmer gegebenenfalls in auch privat genutzten sozialen Netzwerken wie beispielsweise Xing oder LinkedIn, verwaltet. Werden entsprechende Konten/Accounts ausschließlich geschäftlich genutzt, so sind diese an den Arbeitgeber herauszugeben (Credentials zum Einloggen).

10. Lizenzen

- (a) Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer darauf hin, dass er auf dem Endgerät installierte Apps ausschließlich gemäß der jeweils für die App geltenden Lizenzbestimmungen nutzen darf, d.h. Apps, die ausschließlich zur privaten Nutzung freigegeben sind, dürfen nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- (b) Ist eine geschäftliche Nutzung der bis dahin nur privat genutzten App zu geschäftlichen Zwecken nur durch eine entsprechende zusätzliche, gegebenenfalls kostenpflichtige Lizenzierung gestattet, so hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber hierüber zu informieren, damit die Parteien eine Regelung hinsichtlich der gegebenenfalls anfallenden Kosten treffen können.
- (c) Von Arbeitgeber zur ausschließlich geschäftlichen Nutzung zur Verfügung gestellte Apps dürfen vom Arbeitnehmer nicht für private Zwecke verwendet werden.

11. Laufzeit dieser Vereinbarung

- (a) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Unterzeichnung durch die Parteien, sofern diese Vereinbarung nicht gemäß nachstehender Absätze (b) bis (e) endet.
- (b) Die Vereinbarung endet (1.) mit dem Widerruf der Teilnahme am BYOD Programm durch den Arbeitnehmer, (2.) mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder (3.) gemäß Ziffer 2 (b) aufgrund mangelnder technischer Kompatibilität.
- (c) Jede Partei das Recht diesen Vertrag zum Ende der Laufzeit von 24 Monaten zu kündigen.
- (d) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht unberührt.
- (e) Der Arbeitnehmer kann seine Teilnahme jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen.
- (f) Widerruft der Arbeitnehmer seine Teilnahme an BYOD Programm oder endet das Arbeitsverhältnis innerhalb der anfänglichen Laufzeit, so behält sich der Arbeitgeber das Recht vor, die Kostenbeteiligung anteilig auf die Anzahl von Monaten zu reduzieren, in die der Arbeitnehmer sein Gerät tatsächlich für BYOD Programm genutzt hat [Kostenerstattung durch 24 mal Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate].

12. Begrenzung der Einbringung

- (a) Der Arbeitnehmer kann mit je einem Smartphone und/oder einem Tablet an BYOD Programm teilnehmen.
- (b) Sollte der Arbeitnehmer ein neues Smartphone oder ein neues Tablet über die Teilnahme an BYOD Programm beziehen wollen, so ist dies nur einmal innerhalb von 24 Monaten ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung möglich.
- (c) Die Angaben zu dem jeweils eingebundenen Endgerät sind in einer Anlage zu dieser Vereinbarung aufzuführen.

13. Schlussbestimmungen

- (a) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (b) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist am Wohnort des Arbeitnehmers.

- (c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.
- (d) Der Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber besteht unverändert fort.

Berlin, den

Arbeitgeber

Berlin, den

Name des Arbeitnehmers in Druckbuchstaben
Arbeitnehmer/in